



# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (ABG) gelten für sämtliche Dienstleistungen und Produkte der Sesselbahn und Skilifte Feldis AG (SSF).

### 1. Billette und Abonnemente

### Gültigkeit

Die Skipässe und Abonnemente sind nur während den publizierten regulären Betriebszeiten während des Tages gültig. Alle Abonnemente (Tages-, Mehrtages-, Saison- und Jahreskarten) sind persönlich und nicht übertragbar. Die 10-Fahrtenkarte ist übertragbar und hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.

Auf Verlangen sind die Abonnemente dem Kontrollpersonal jederzeit vorzuweisen. Der nachträgliche Umtausch gegen andere Abonnemente ist nicht möglich.

## Datenträger / Zutrittssystem

Mehrtagespässe, sowie Saison- und Jahreskarten sind ausschliesslich auf KeyCard erhältlich. Für Saison- und Jahreskarten wird ein Passfoto benötigt. Die Depotgebühren für eine KeyCard beträgt CHF 5.00. Alte Key Cards sind an der Kasse zurückzugeben. Für beschädigte oder beschriftete Karten wird kein Depot rückvergütet.

### Verlust oder Diebstahl

Bei Verlust oder Diebstahl von Skipässen ab 3 Tagen werden bei Abgabe des Kassenbeleges ersetzt. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 10.00 erhoben.

Für vergessene Saison- und Jahreskarten kann ein Tagespass gelöst werden. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 5.00 erhoben. (zuzüglich CHF 5.00 Depotgebühr KeyCard)

# Umtausch / Rückerstattungen

Billette und Abonnemente können nachträglich nicht in andere Billette und Abonnemente umgetauscht werden.

Skipässe ab 5 Tagen, sowie Saison- und Jahreskarten werden bei Krankheit/Unfall mit ärztlichem Zeugnis ab dem Folgetag der letzten Benützung anteilsmässig rückerstattet. Mitreisende, Angehörige oder Bekannte haben keinen Anspruch auf Rückerstattung. Bei ermässigten Tickets wird der Individualtarif angerechnet.

Der Rückerstattungsanspruch bei Jahres- und Saisonkarten erlischt Ende Februar; der Rückerstattungsanspruch für Skipässe am Saisonende. Werden die Skipässe oder Abonnemente nach der Krankheit/dem Unfall nochmals benutzt, entfällt der Anspruch auf Rückerstattung ebenfalls!

Wird der Betrieb aufgrund schlechten Wetters oder höherer Gewalt (zB. Lawinengefahr, Schneemangel, etc.) ganz oder teilweise eingestellt, oder werden einzelne Pisten und/oder Abfahrten gesperrt, hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung seiner bereits bezahlten Karte.

Bei einer behördlich zwingend angeordneten Schliessung des gesamten Wintersportgebietes infolge einer Pandemie, erlangt die Saisonkarte automatisch Gültigkeit in allen anderen Skigebieten der Region Mitte.

### **Abonnement-Missbrauch**

Missbräuchlich verwendete oder gefälschte Billette und Abonnemente werden eingezogen. Im Gebrauch stehende, nicht zum Gebrauch taugliche Billette und Abonnemente können unter An-





wendung derselben Bestimmungen entzogen werden. Es wird eine Umtriebsgebühr von CHF 100.00 sowie der Preis einer Tageskarte verrechnet. Zivil- oder straffrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

# 2. Ausschluss vom Transport

Personen können vom Transport ausgeschlossen werden, wenn sie:

- Betrunken sind oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln stehen;
- Sich ungebührlich benehmen;
- Die Benützungs- und Verhaltensvorschriften oder die darauf gestützten Anordnungen des Personals nicht befolgen.

## 3. Haftung

Soweit zulässig wird die Haftung der SSF auf grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt. Das Benutzen der Pisten im Status «in Vorbereitung» und der Snowtubinganlage erfolgt auf eigene Verantwortung. Jede Haftung wird ausgeschlossen.

### **Pistenstatus**

**Offen (grün):** Die Sicherheitsstandards werden erfüllt.

Die Piste kann uneingeschränkt benutzt werden.

Der Rettungsdienst ist gewährleistet.

In Vorbereitung (gelb): Die Sicherheitsstandards werden nicht uneingeschränkt erfüllt.

Die Piste kann nur auf eigene Verantwortung benutzt werden.

Der Rettungsdienst ist gewährleistet.

**Geschlossen (rot):** Die Sicherheitsstandards werden NICHT erfüllt.

Es ist verboten, die Piste zu benutzen.

Der Rettungsdienst ist NICHT gewährleistet.

### Materialtransporte

Der Transport von Sportgeräten, Gepäck und anderen Gegenständen liegt in der Verantwortung des Besitzers. Bei Beschädigung wird jede Haftung durch die SSF abgelehnt.

# 4. Rettungsdienst

Verunfallt der Kunde auf dem Gebiet der SSF und muss deshalb der Rettungsdienst aufgeboten werden, wird dem Kunden je nach Einsatzort ein Unkostenbeitrag von CHF 200.00 bis CHF 300.00 zuzüglich ausserordentliche Materialkosten in Rechnung gestellt.

Alle anderen Such-, Rettungs- und Transportaktionen sind kostenpflichtig. Personal und Maschinenkosten werden individuell abgerechnet und gehen zu Lasten des Verursachers.

Kosten Drittter (z.B. REGA, Arzt, etc.) werden direkt durch den Kunden bezahlt. Allfällige Rückerstattungsansprüche muss der Kunde gegenüber seiner Versicherung geltend machen.

### 5. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Der Vertrag zwischen dem Kunden und der SSF untersteht dem schweizerischen Recht.

Gerichtsstand ist Sitz der SSF, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen einen anderen Gerichtsstand vorschreiben.

Sesselbahn und Skilifte Feldis AG